

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 10 (1844)
Heft: 7-8

Rubrik: Kt. Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aufgeworfen, ob die in unsern Schulen herrschende Schreibmethode (nach Roman) auf das Wachsthum und besonders auf die Ausbildung des Rückgraths zarter und schwächlicher Kinder nachtheilig wirke. Man hat höheren Ortes der Sache wenigstens so viel Wichtigkeit beigelegt, daß nun eine aus Ärzten und Lehrern gemischte Kommission aufgestellt wurde, welche die Sache genauer untersuchen, prüfen und berathen soll. Das ist ganz recht; wenn dieser Schritt keine andere Folge hat, als daß er manche in dieser Hinsicht gleichgiltige Lehrer zu größerer Aufmerksamkeit auf die Haltung der Schüler beim Schreiben nöthigt, so ist das schon genug.

Kt. Schwyz.

I. Einsiedeln. Während man in Luzern mit aller Anstrengung den Aushilfsfrauen die obere Mädchenschule übergeben hat, beschloß man in Einsiedeln, dem sog. Orden der Barmherzigkeit, der vor etwa drei Jahren eine öffentliche Töchterchule im Flecken daselbst übernommen, keine Schule mehr anzuvertrauen, weil die Schwestern dieses Ordens nach bisheriger Erfahrung nicht im Stande seien, der übernommenen Verpflichtung bezüglich der Erziehung und des Unterrichts Genüge zu leisten. Das geschah im Juli 1844.

II. Kurs für Volksschullehrer. Der Erziehungsrath des Kantons beschloß am 25. Juli, die weltlichen Volksschullehrer während der Ferien im Herbstmonat auf 2 — 3 Wochen zu einem pädagogischen Unterricht nach Einsiedeln einzuberufen. Die Abhaltung des Lehrcurses übernehmen die Hrn. Kantonschulinspektor Pfarrer Rüttimann in Reichenburg und Pat. Gall Morell in Einsiedeln. Wohnung und Kost gibt den Lehrern das Kloster. Es ist diese Anordnung ein weiterer Schritt zur Durchführung der Schulorganisation von 1841 und der erste für Ausbildung der Lehrer.

Kt. Zürich.

Die Bewegung, welche das Schulwesen und damit der Lehrstand des Kt. Zürichs im J. 1839 ergriffen hat, ist noch nicht zu Ende. Damals sah man einer düstern Zukunft für die Volksschule entgegen. Die Befürchtungen sind zwar theilweise eingetreten; allein die seitherigen Begebenheiten zeigen klar, daß die mannfachen Erschütterungen am Ende zum Segen der Schule, die sie nur mehr befestigen halfen, so wie zum Besten des Lehrerstandes ausschlagen werden. — Was wir hier zunächst besprechen wollen, das sind:

I. Die Lehrmittel. Bekanntlich wurde der vom früheren Erziehungs-
rath gegebene Lehrplan nach dem politischen Umsturz von 1839 heftig ange-
griffen, und damit hauptsächlich auch über mehrere Lehrmittel das Verdam-
mungsurtheil ausgesprochen. Ein besonderes Gesetz vom 25. Juni 1840 (S.
Schulbl. 1842, pag. 552.) brachte mehrere Abänderungen der für das Un-
terrichtswesen bestehenden Gesetze und bezeichnete die Lehrgegenstände so wie
die Lehrmittel der allgemeinen Volksschule. Natürlich waren diese neuen
Lehrmittel nicht sogleich zur Hand, die alten aber geschlich beseitigt; daher
entstand nothwendig Verwirrung, bei welcher am meisten die Lehrer zu leiden
hatten. Dies vermehrte ihre Mißstimmung, indem sie allerlei Zumuthungen
und Zudringlichkeiten von geistlicher und weltlicher Seite ausgesetzt waren.
Es ergab sich nun, wie rasch und unbesonnen man bezüglich der Abände-
rungen verfahren war; denn bald kam auch der Erziehungsrath selbst in die
Enge und Klemme. Von den 10 neuen Lehrmitteln sind bis zur Stunde
nur das neue Testament, der Katechismus, das kirchliche Gesangbuch, welche
Bücher schon vor 1840 vorhanden waren, und ein Spruch- und Liederbüch-
lein eingeführt worden. Unter solchen Umständen suchten die Lehrer selbst
ein sehr nahe liegendes Auskunftsmittel. Im Anfang d. J. richtete das
Schulkapitel Andelfingen an den Erziehungsrath einstimmig die Bitte, es
möchte demselben gefallen, zwei neue Lehrmittel von Scherr, Sprachlehre
und Lesebüchlein, anzuordnen; und es glaubte, damit um so mehr einen guten
Griff zu thun, als beide Schriften nicht etwa bloß neue Auflagen älterer
Ausgaben, sondern neue Werkchen sind, die Frucht längerer Erfahrung und
längerer Studiums. Das gleiche Gesuch richteten nach einander an den Er-
ziehungsrath die Konferenzen der Bezirke Horgen, Hinwil, Winter-
thur, Pfäffikon und des Landbezirkes Zürich, und endlich gar die
Bezirksschulpflegen Zürich und Affoltern. Wahrscheinlich ist aber die
Zahl der Zustimmenden noch größer; wir haben nur diejenigen genannt, die
uns wirklich bekannt geworden sind.

Mittlerweile hat aber der Erziehungsrath das Gesuch des Kapitels An-
delfingen am 3. Juli abgewiesen. Unter den Abweisungsgründen sind beson-
ders drei höchst bemerkenswerth. Erstlich wird im Allgemeinen erklärt,
„daß es überhaupt nicht im Interesse eines geordneten Unterrichtswesens liegen
„kann, einen Wechsel in den obligatorischen Lehrmitteln eintreten zu lassen,
„wenn nicht wirkliche Mängel an den bestehenden nachgewiesen und anerkannt
„sind, und zwar auch in dem Falle nicht, wo andere Lehrmittel einzelne
„weniger wesentliche Vorzüge darbieten sollten.“ Damit sind wir grundsätz-
lich einverstanden; aber es drängt sich uns unwillkürlich dabei die Frage auf:
Warum hat man in Zürich seit Anno 1839 gerade das Gegentheil gethan?

Warum hat man sogar ein spezielles, das oben angeführte, Gesetz erlassen, welches diesem vernünftigen Grundsatz geradezu widerspricht? Schlägt sich da der Erziehungsrath nicht mit seinen eigenen Waffen? — Zweitens wird von dem dermaligen obligatorischen Lesebuch für Elementarschulen bemerkt, daß es den Schulbehörden und andern kompetenten Beurtheilern keinen Anlaß zu Ausstellungen gegeben habe. Das ist nun eine unzweideutige Anerkennung dieses Lehrmittels, das unseres Wissens (falls wir irren, werden wir uns gern belehren lassen) Hrn. Scheer zum Verfasser hat. Wurde das Büchlein Anno 1839 und 1840 auch von gleicher Seite so günstig beurtheilt? Wurde damals nicht Alles, was von Scheer herrührt, in Bausch und Bogen herabgewürdigt? Also auch hierin ist man genöthigt, die eigenen Waffen gegen sich zu kehren. — Drittens heißt es, „daß, was die Sprachlehre betrifft, „hier zuerst die Frage entschieden sein muß, nach welchem der gegenwärtig „herrschenden und empfohlenen Systeme der betreffende Unterricht am zweckmäßigsten und fruchtbarsten ertheilt werde.“ Dieser Grund ist uns völlig unbegreiflich. Früherhin hat man die formale (logische) Seite der Sprache im Unterricht gar nicht, sondern die reale allein, aber schlecht genug behandelt; in neuerer Zeit hob man jene hervor, und es wurde damit viel Mißbrauch getrieben. Daher entstand in neuester Zeit ein Kampf. Die Einen verlangen für den Elementarunterricht nur die Behandlung des Sprachstoffes; Andere wollen, daß parallel damit auch die Sprachform betrieben werden müsse, und sind nur in Bezug auf Umfang und Lehrweise uneinig. Wie lange wird aber dieser Streit dauern? Gewiß, wir und der Erziehungsrath erleben das Ende desselben nicht. Soll also die Frage, die von Andelfingen her aufgeworfen worden ist, bis dahin unentschieden bleiben? Wahrhaftig wir bedauern aufrichtig, daß es im Kt. Zürich so weit gekommen ist. Nichts ist für eine obere Schulbehörde schlimmer, als wenn sie auf solche Irr- und Abwege geräth, daß sie sich nicht mehr zu rathen und zu helfen weiß. Diesen Eindruck machten auf uns die erziehungsräthlichen Abweisungsgründe. Er wäre viel besser gewesen, ganz kurz, zu sagen: „Wir geben einstweilen eine Abänderung oder Beseitigung der vorhandenen Lehrmittel nicht zu.“ — Das Schulkapitel Andelfingen hat seither einmüthig an die nächste Schulsynode den Antrag beschlossen, dieselbe solle an den Erziehungsrath das Ansuchen um obligatorische Einführung der genannten beiden Lehrmittel stellen.

II. Die ökonomische Stellung der Lehrer veranlaßte im vorigen Jahr eine Petition, in Betreff welcher wir, um Wiederholung zu vermeiden, unsere Leser auf einen diesfälligen Bericht im vorigen Jahrgang der Schulbl. pag. 387 verweisen. Es soll nun dem gr. Rathe in seiner nächsten Sitzung der Entwurf eines Gesetzes vorgegelegt werden, der bezüglich der Besoldungs-

erhöhung für die Lehrer zweiter Klasse folgende wesentliche Bestimmungen enthält: Die fixe Besoldung eines Lehrers einer Schule von weniger als 50 Kindern besteht in 180 Fr. von der Schulgenossenschaft oder — sofern diese es vorzieht — in 100 Fr. nebst freier Wohnung, Holz und Pflanzland, wie das Gesetz solches für größere Schulen bereits vorschreibt, und dazu kommt eine Staatszulage von 100 Fr. und das gesetzliche Schulgeld. Die Erhöhung betrüge hiernach 80 Fr. — Ein Schulhelfer bezieht von der Schulgenossenschaft 100 Fr., den von der Gemeindschulpflege zu bestimmenden Antheil vom Schulgelde (§. 39 des org. Ges.) und 100 Fr. vom Staate. Ein Vikar endlich erhält von dem Lehrer, für welchen er angestellt ist, wöchentlich 45 Bagen. — Als dieser Gesetzesentwurf, bekannt wurde, beschloß die Lehrerkonferenz des Bezirks Andelfingen, an die nächste Schulsynode den Antrag zu bringen, sie möchte beim gr. Rath mit der Bitte einkommen, daß außer der nach obigem Entwurfe in Aussicht gestellten Aufbesserung, welche die Schulgenossenschaft zu tragen hat, auch der Staat seinen Beitrag erhöhe.

III. Verschiedenes. Hr. Prof. Gottinger ist mit einer Besoldungszulage von 200 Fr. zum ordentlichen Professor an der Hochschule erhoben worden. — Die Schulgenossenschaft Maur erhielt an die Kosten ihres neuen Schulhausbaues einen Staatsbeitrag von 1400 Fr. — Dem Verf. der geschichtlichen Abtheilung des Realbuchs, Dekan Bögelin in Benken, wurde für den Druckbogen ein Honorar von 48 Fr. zuerkannt. — Die Schulgemeinde im Dorf hat die Besoldung jedes ihrer Lehrer um 80 Fr. erhöht. — Dem Lehrer Zucker in Schlatt (Bez. Winterthur), der in Folge seiner durch 22 jährige Dienstleistung geschwächten Gesundheit die erbetene Entlassung erhalten, so wie dem gemäß §. 83, c des Schulgesetzes in Ruhestand versetzten Lehrer Müller zu Gütikhäusen hat der Erziehungsrath einen Ruhegehalt von 60 Fr. bewilligt. — (Schulbote).

IV. Die Schreuer'sche Schreibmethode findet auch hier unter den Lehrern bereits Anhänger. Wie der lib. Schulbote meldet, hat Seminarlehrer Fischer die Lehrer des Landbezirkes Zürich in einer Konferenz mit dieser Methode bekannt gemacht; sie arbeiteten unter seiner raschen und sichern Leitung mehrere Stunden lang ohne Ermüdung.

Hanover.

I. Schulgesetz. Der am 21. März eröffneten Ständerversammlung hat die Regierung ein Schulgesetz nebst Forderungen zur Verbesserung des Volksschulwesens vorgelegt, welche zunächst auf 14000 Thlr., hernach aber zur